presserat

Ein Journalist in Doppelfunktion

Im Beitrag fehlt der Hinweis, dass der Autor Juso-Vorstandsmitglied ist

Die Online-Ausgabe einer Regionalzeitung berichtet über einen Vorgang an einer Uni im Verbreitungsgebiet. Dort ist der Schweizer Historiker Dr. Daniele Ganser zu einem Vortrag eingeladen. Der Mann wird oft als „Verschwörungstheoretiker“ angesehen. SPD, Grüne, Jusos, Grüne Jugend, die Antifa, das soziokulturelle Zentrum „Trotz Allem“ sowie die Piraten sprechen sich in einem Offenen Brief für die Ausladung des umstrittenen Wissenschaftlers aus. Der Mann soll nach Angaben der Zeitung Vorträge vor Rechtspopulisten gehalten haben. Ganser weist den Vorwurf, ein „Verschwörungstheoretiker“ zu sein, zurück. Er sieht sich als Historiker und Friedensforscher. Ein Nutzer der Zeitung bemängelt, dass dem Leser eine wichtige Information vorenthalten werde. Der Autor des Beitrages sei Vorstandsmitglied bei den örtlichen Jusos und damit Mit-Initiator des Offenen Briefes. Der Beschwerdeführer sieht Ziffer 6 des Pressekodex (Trennung von Tätigkeiten) verletzt. Der Autor habe es unterlassen, auf sein politisches Amt hinzuweisen. Der Leser kritisiert auch eine tendenziöse und diffamierende Beschreibung des Schweizer Wissenschaftlers Dr. Ganser. Die Recherchearbeit der Zeitung basiere zu hundert Prozent auf den Aussagen aus dem Offenen Brief und einem äußerst umstrittenen Wikipedia-Artikel. Ein neutraler Berichterstatter hätte auch erwähnt, dass Ganser in Publikationen wie Le Monde Diplomatique, der Basler Zeitung, dem Standard, dem Handelsblatt oder der Neuen Zürcher Zeitung Beiträge veröffentlicht habe. Die Rechtsabteilung der Zeitung teilt mit, der Autor des Beitrages sei von einem Mitglied der „Piraten“ kontaktiert und somit in die Berichterstattung involviert worden. Zu diesem Zeitpunkt sei nur klar gewesen, dass die Piraten die Ganser-Ausladung forderten. Kurz vor der Veröffentlichung habe sich herausgestellt, dass mehrere Gruppen und Parteien – darunter die Jusos – hinter der Ausladungsforderung stünden. Aus zeitlichen Gründen sei es nicht mehr möglich gewesen, einen anderen Redakteur mit der Fertigstellung des Beitrages zu betrauen. Die Tatsache, dass der Autor Juso-Mitglied sei, habe also erkennbar keinen Einfluss auf die Berichterstattung gehabt. Im Übrigen sei die Berichterstattung nicht einseitig. Der Artikel sei sorgfältig recherchiert. Über Dr. Ganser werde differenziert berichtet. Auch die Gegenansicht des Historikers werde wiedergegeben.

Der Autor hätte – der Ziffer 6 des Pressekodex (Trennung von Tätigkeiten) zufolge – zwischen seiner politischen Funktion als Vorstandsmitglied der Jusos und seiner Tätigkeit als Journalist trennen müssen. Die Beschwerde ist begründet, doch verzichtet der Presserat auf eine Maßnahme, weil die Redaktion ihren Fehler einräumt und die Berichterstattung aus presseethischer Sicht nicht zu beanstanden

ist. Die Redaktion hätte jedoch dem Leser die Doppelfunktion des Autors transparent machen müssen. Vor diesem Hintergrund hätten die Leser den Beitrag entsprechend einzuordnen können. Einen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht ist nicht erkennbar. Die Fakten werden korrekt dargestellt, und alle Beteiligten kommen zu Wort. (1026/15/1)

Aktenzeichen:1026/15/1
Veröffentlicht am: 01.01.2016
Gegenstand (Ziffer): Trennung von Tätigkeiten (6);
Entscheidung: begründet, keine Maßnahme